

STATUTEN TSV REIGOLDSWIL



Reigoldswil, Oktober 2023

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

Baselbieter Turnverband

Bezirksturnverband Waldenburg

Sportversicherungskasse des STV

Turn- und Sportverein Reigoldswil

Vereinsversammlung

Vereinsvorstand

Technische Kommission

STV

BLTV

BTV

SVK-STV

TSVR

VV

VS

TK

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turn- und Sportverein Reigoldswil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Reigoldswil/BL.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglieder

- des Baselbieter Turnverbandes
- des Bezirksturnverbandes Waldenburg

und sind damit Mitglieder des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem - sowie seine Riegen und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Kinder Turnen
- Jugendriege
- Aktiv Turnende
- Mixed Volleyball

Art. 7 Riegegründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- Jugendmitglieder (ohne Stimm- und Wahlrecht)

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Eintritt, Austritt und Übertritt

Die Riegenverantwortlichen melden die Eintritte an den Vorstand zwecks Genehmigung an der VV.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Dieser muss schriftlich an den VS erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss voll bezahlt werden.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 13 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des BLTV, BTV Waldenburg und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 14 Freimitglieder

Wer dem Verein 25 Jahre als Aktiv- oder Passivmitglied angehört hat, wird Freimitglied.

Art. 15 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 16 Passivmitglieder

Austretendes Aktivmitglied, welches noch eine Verbundenheit mit dem Verein erhalten möchte, kann Passivmitglied werden.

Art. 17 Gönner

Jede natürliche oder juristische Person die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Gönner/in werden.

V. Organe des Vereins

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle
- Turnstand

Vereinsversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisionsstelle

Art. 20 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl des Präsidiums;
- Wahl/Abwahl des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Revisionsstelle
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl des Fähnrichs

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt 14 Tage im Voraus schriftlichen bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeigneten Weg unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche VV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie, Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Entscheid über die Vereinsauflösung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an einer VV durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden. Genehmigte Änderungen sind vom BLTV bestätigen zu lassen.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist spätestens mit der Einladung der nächsten VV zu veröffentlichen.

Art. 28 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- dem/der Präsident/in
- dem/der Vize-Präsident/in
- dem/der Kassier/in
- Sekretär/in
- Chef/in TK
- Beisitzer/in

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer Präsident/in. Jede Abteilung hat Anspruch auf wenigstens 1 Vorstandsmitglied.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 31 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Der VS verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über die nötigen Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 32 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 33 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Der/die Präsident/in und/oder ein/e Stellvertreter/in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der/die Präsident/in und der/die Kassier/in zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier/in Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 35 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Präsident/in
- Leiter/in Jugend
- Leiter/in KiTu
- Leiter/in Mixed Volleyball
- Leiter/in Aktiv Turnende

wobei jede Riege vertreten sein soll. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer Präsident/in.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 36 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der VV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- die Integration der Einzeltturner/innen in das Vereins- und Riegenturnen.
- Leiterausbildungen
- Anbieten von Sportfachkursen
- Melden und koordinieren von J+S Kursen

Art. 37 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 38 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 39 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 2 Revisoren sowie einen Ersatz. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst. Jedes Jahr wird der/die Dienstälteste durch den/die Ersatzrevisor/in ersetzt. Die Wahl des Ersatzes erfolgt durch die VV.

Art. 40 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

Art. 41 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

Turnstand

Art. 42 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen, sowie die Beteiligung an Anlässen, können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern der Abteilungen zusammen und ist 14 Tage im Voraus auf schriftlichen bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg anzukündigen.

VI. Verwaltung

Art. 43 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 44 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 45 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig.

Art. 46 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv resp. eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 47 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben. Ausnahme: wenn die Weitergabe von Nöten sind, als Bsp. beim Antrag für die Vereinsgelder.

VII. Haftung

Art. 48 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 49 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 50 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen Gönner/Innen und Schenkungen

Art. 51 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 52 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Art. 53 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder VS und TK

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des BLTV.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 56 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen inkl. Fonds dem BLTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem BLTV und dem STV angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Schweizerischen Turnverbandes.

Art. 57 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 08. Januar 1999. Sie wurden an der Gründungsversammlung genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes in Kraft.

Ort und Datum Reigoldswil, 08.02.2024

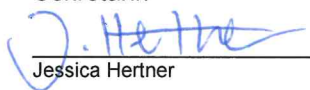
Für den Turn- und Sportverein Reigoldswil

Präsident



Maurice Mura

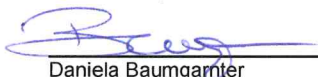
Sekretärin



Jessica Hertner

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 21.4.2024 genehmigt.

Verbandspräsidentin



Daniela Baumgartner

Geschäftsstelle



Rolf Cleis